

Anlage Nr. 1 zum Antrag Nr. E auf Abschluss eines Leasingvertrages

Im Rahmen des oben angeführten Antrages auf Abschluss eines Leasingvertrages („LV“) beantragt/beantragen der/die Leasingnehmer („LN“) beim Leasinggeber („LG“) hiermit zusätzlich wie folgt:

1. Die Kosten des Netzanschlusses sind vom LN zu tragen.
2. Aufbau, Wartung, Reparaturen und Abbau des Leasingobjektes („LO“) sind ausschließlich von autorisierten Werkstätten oder Professionisten durchführen zu lassen.
3. Der LN übernimmt die organisatorische und technische Betriebsführung des LO und ist Erzeuger iSd EIWOG. Es ist ausschließlich Sache des LN, für die Erfüllung aller für den Betrieb und die Nutzung des LO erforderlichen Voraussetzungen zu sorgen. Er ist für den rechtzeitigen Abschluss aller zum Betrieb des LO erforderlichen Verträge aus Betreibersicht, insbesondere eines Netzzugangs- und Stromabnahmevertrages, verantwortlich. Der LN verpflichtet sich, das LO so zu installieren bzw. installieren zu lassen, dass das LO ohne Beeinträchtigung der Stromversorgung der Liegenschaft oder der Stromversorgung von Nutzern der Liegenschaft wieder abgebaut und entfernt werden kann.

Das LO ist aufgrund seiner wirtschaftlich sinnvollen Trennbarkeit von der Fläche, auf der es errichtet wird, ein Fahrnis und wird nicht Bestandteil der entsprechenden Liegenschaft, auf dessen Fläche das LO errichtet wird („Liegenschaft“). Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass das LO mit den Gebäuden der Liegenschaft nicht fest verbunden ist. Sollte das Eigentum am LO entgegen diesem Absatz kraft Gesetz durch Verbindung mit der Liegenschaft auf den LN oder einen Dritten / Liegenschaftseigentümer übergehen oder unselbständiger Bestandteil der Liegenschaft werden, erwirbt der LG zum Zeitpunkt der Trennung des LO von der Liegenschaft wieder Eigentum am LO.

4. Der Netzzugang und das LO wurden vom nachstehend angeführten Netzbetreiber genehmigt:

(Name und Anschrift Netzbetreiber für Netzzugang)

5. Der Stromabnahmevertrag wird vom LN bzw. wurde von diesem mit dem nachstehend angeführten Energielieferanten abgeschlossen:

(Name und Anschrift Energielieferant für Stromabnahmevertrag)

Der LN hat dem LG den Stromabnahmevertrag jedenfalls vor Übernahme des LO proaktiv bekannt zu geben, sofern dieser zum Zeitpunkt dieser Antragstellung noch nicht feststeht.

6. Der LN hat dem LG jedenfalls Kopien des gültigen Netzzugangs- und Stromabnahmevertrages, sowie einer eventuellen Einspeisebestätigung unaufgefordert zu übermitteln.
7. Der LN bestätigt, dass die Liegenschaft, auf welcher das LO installiert wird, in seinem alleinigen Eigentum steht. Das LO wird an folgenden Standort installiert:

(Anschrift Standort LO inkl. Grundbuchdaten – Grundstücksnummer, Einlagezahl)

8. Eine Verbindung des LO mit der Liegenschaft aufgrund von gesetzlichen Vorgaben stellt einen wichtigen Grund für die Auflösung des LV durch den LG im Sinne des Punktes 7.2. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) dar.
9. Die Beendigung oder Untersagung des Netzzugangs – aus welchem Grunde auch immer – stellt einen wichtigen Grund für die Auflösung des LV durch den LG im Sinne des Punktes 7.2. der AGB dar, ebenso der Verkauf der Liegenschaft, auf welcher das LO installiert ist.
10. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Abbau des LO sind vom LN zu tragen.
11. Wird der LV vorzeitig aufgelöst, so räumt der LN dem LG hiermit das Recht ein, das LO samt aller Bestandteile und seines Zugehört abzubauen und sodann zu entfernen sowie wieder in seine Gewahrsame zu nehmen oder im Besitz des LN zu belassen. Entscheidet sich der LG für den Abbau und die Rückstellung, hat der LN dem LG die hierfür notwendigen Zugang zur Liegenschaft und zum LO zu verschaffen und zu gewährleisten, dass der Abbau die Stromversorgung der Liegenschaft nicht beeinträchtigt und hält den LG diesbezüglich iZm sämtlichen Ansprüchen Dritter schad- und klaglos.

Diese Anlage Nr. 1 bildet mit Fertigung durch den/die LN integrierten Bestandteil des eingangs angeführten Antrages auf Abschluss eines Leasingvertrages.

_____, den _____, Ort _____ Datum _____ firmenmäßige Fertigung LN _____ firmenmäßige Fertigung weiterer LN (nur wenn im Antrag vorgesehen)